

TRAINERREGLEMENT

Ausgabe 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Grundsatz	3
Artikel 2	Bezeichnung	3
Artikel 3	Ausbildung / Diplom / Gültigkeit	3
Artikel 4	Aufnahme- und Prüfungsbedingungen	4
Artikel 5	Fortbildung und Diplomerneuerung	4
Artikel 6	Verpflichtung von Trainern	4
Artikel 7	Trainerverträge und Streitigkeiten	6
Artikel 8	Ausführungsvorschriften	6
Artikel 9	Übergangsbestimmungen	6
Artikel 10	Textdifferenzen	6
Artikel 11	Schlussbestimmungen	6

Artikel 1 Grundsatz

- ¹ Die Ausbildung, Anstellung und Tätigkeit aller vom SFV, seinen Klubs und den Regionalverbänden beschäftigten Trainer wird von der Technischen Abteilung (TA) gefördert und überwacht (Art. 65 Ziff. 4 der Statuten).

Artikel 2 Bezeichnung

- ¹ Die Begriffe "Trainer, Leiter, Betreuer" gelten ebenfalls für "Trainerin, Leiterin, Betreuerin".

Artikel 3 Ausbildung / Diplom / Gültigkeit

- ¹ Die Ausbildung im SFV erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Jugend und Sport (J+S) und Swiss Olympic und kennt folgende Stufen:

Ausbildungsstufe	Diplom	Gültigkeitsbereich
Einsteigerkurs Kindersport	Kursbestätigung D-Diplom J+S Leiter Fussball Kindersport	E-, F- und G-Junioren, Fussballschule
C-Diplomkurs J+S-Grundausbildung	C-Diplom SFV J+S-Leiter Fussball Jugendsport	3./4./5. Liga Aktive Junioren A, B, C und D Frauen 1. + 2. Liga
Trainerkurs C+ J+S-Weiterbildung 1 (WB1)	Diplom C+	2. Liga regional Junioren A/B/C CCJL
B-Diplomkurs J+S-Weiterbildung 2 (WB2)	UEFA B-Diplom	2. Liga interregional
Footeco Kurs	Footeco-Diplom Einführung Leistungssport / WB2-L	Ausbildungslabel U15 FOOTECO FE-12 / FE-13 / FE-14 Regionalauswahlen Knaben Frauen: NLB / U-19 / U-17 und Regionalauswahlen
A-Diplomkurs	UEFA A-Diplom	Promotion League / 1. Liga Assistent Super League Assistent Challenge League U-18 (U-17) / U-16 Frauen NLA
Trainerkurs A-Youth	Diplom A-Youth	Nachwuchsmannschaften SFL und U-18 / U-16
Instruktorenkurs J+S-Expertenkurs Fussball	Instruktor SFV J+S-Experte Fussball Jugendsport	Trainerausbildung
J+S Expertenkurs	J+S Experte Kindersport	Trainerausbildung
UEFA Pro-Lizenz-Kurs	UEFA Pro-Lizenz	Super League Challenge League

Spezialkurse - Torhüter		
Torhüter Niveau 1	Torhütertrainer Niveau 1	3./4./5. Liga Aktive Junioren CCJL und Regional U-13 Regionalauswahlen Frauen: NLB / U-18 / Regionalauswahlen
Torhüter Niveau 2	Torhütertrainer Niveau 2	Ausbildungslabel U-15 FOOTECO FE-12 / FE-13 / FE-14 Promotion League / 1. Liga 2. Liga interregional und 2. Liga regional Frauen NLA
Torhüter Niveau 3	Torhütertrainer Niveau 3	SFL Ausbildungslabel U-18/U-21 Leistungszentren U-16 – U-21
Spezialkurse-Kondition		
Kondition Niveau 1	Konditionstrainer SFV Niveau 1	FOOTECO FE-12 / FE-13 / FE-14 Ausbildungslabel U-15
Kondition Niveau 2	Konditionstrainer SFV Niveau 2	Ausbildungslabel U-16 - U-18 Promotion League / 1. Liga Frauen: NLA
Kondition Niveau 3	Konditionstrainer SFV Niveau 3	SFL Ausbildungslabel U-21 Leiter Bereich Kondition Ausbildungslabel und Leistungszentren
Futsal Niveau 1	Futsaltrainer Niveau 1	NLB, NLA und SFPL

Artikel 4 Aufnahme- und Prüfungsbedingungen

- ¹ Die TA/SFV erlässt entsprechende Weisungen.

Artikel 5 Fortbildung und Diplomerneuerung

- ¹ Die Trainer aller Stufen müssen sich fortbilden. Die Bestimmungen dazu und die Folgen bei deren Missachtung sind in den Ausführungsvorschriften des Trainerreglements festgehalten.

Artikel 6 Verpflichtung von Trainern

- ¹ Klubs sollen grundsätzlich ausgebildete Trainer rekrutieren.
² Für die folgenden Spielkategorien müssen verantwortliche Trainer mit dem entsprechenden Diplom verpflichtet werden:

Spielkategorie	Diplom
Spitzenfussball	
Super League	UEFA Pro-Lizenz
Challenge League	UEFA Pro-Lizenz
Nachwuchsmannschaften SFL U-21, U-18 und U-16	Diplom A-Youth
Promotion League / 1. Liga Assistent Super League und Challenge League U-18(U-17) / U-16 NLA Frauen	UEFA A-Diplom
Ausbildungsetikette U-15 FOOTECO FE-12 / FE-13 / FE-14 Regionalauswahlen Knaben FE-13 Frauen: NLB, U-19 / U-17 U-16/U-15, Regionalauswahlen FE-13 / U-15	Footeco-Diplom
Breitenfussball	
2. Liga interregional	UEFA B-Diplom
2. Liga regional / A-/B-/C-Juniorenmannschaften CCJL	Diplom C+
3. Liga Aktive Frauen 1. Liga / 2. Liga	C-Diplom / J+S-Leiter Jugendsport
Spezialdiplome für Spitzenfussball	
SFL Ausbildungsetikette U-18/U-21 Leistungszentren U-16 – U-21	Diplom Torhütertrainer Niveau 3
Ausbildungsetikette U-15 FOOTECO FE-12 / FE-13 / FE-14 Promotion League Regionalauswahlen FE-13 Frauen: NLA, Regionalauswahlen FE-13 und U15	Diplom Torhütertrainer Niveau 2
SFL Leiter Bereich Kondition Ausbildungsetiketten und Leistungszentren.	Diplom Konditionstrainer SFV Niveau 3
Ausbildungsetikette U-16 - U-18 Promotion League / 1. Liga Frauen: NLA	Diplom Konditionstrainer SFV Niveau 2
FOOTECO FE-12 / FE-13 / FE-14 Ausbildungsetikette U-15	Diplom Konditionstrainer SFV Niveau 1
Spezialdiplome für Breitenfussball	
NLB, NLA und SFPL	Futsal Trainerdiplom Niveau 1

- ³ Der verantwortliche Trainer leitet die Trainings und betreut die Mannschaft vor, während und nach dem Spiel. Bei gleichberechtigten Trainern müssen alle im Besitze des entsprechenden Diploms sein. Für die SFL gibt das SFL Reglement zusätzliche Bestimmungen vor.
- ⁴ Die Kontrolle der unter 6.2. geforderten Diplome unterliegt der TA/SFV. Für die Klubs der Amateurliga kann die TA /SFV ihre Aufgaben an die Regionalverbände delegieren.
- ⁵ Die TA/SFV anerkennt die Diplome anderer Landesverbände gemäss der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung der Trainerqualifikationen. Eine Äquivalenz für gleichwertige, anerkannte ausländische Diplome und Universitäts-Diplome, die nicht in der UEFA-Konvention enthalten sind, können gemäss den Ausführungsvorschriften des Trainerreglements beantragt werden.
- ⁶ Für nicht genügend ausgebildete Trainer kann die TA/SFV eine provisorische Bewilligung oder eine Ausnahmegewilligung erteilen. Für die SFL gibt das SFL Reglement zusätzliche Bestimmungen vor.
- ⁷ Die TA/SFV überweist die Fälle von Klubs mit ungenügend qualifizierten Trainern ohne provisorische- oder Ausnahmegewilligung an die Kontroll- und Disziplinarkommission (KDK).
- ⁸ Klubs, die ohne provisorische Bewilligung oder Ausnahmegewilligung ungenügend qualifizierte Trainer beschäftigen, und verantwortliche Trainer, die ohne provisorische Bewilligung oder Ausnahmegewilligung eine Mannschaft trainieren, für die sie ungenügend qualifiziert sind, werden durch die KDK gemäss den Bestimmungen der Statuten bestraft.

Artikel 7 Trainerverträge und Streitigkeiten

- ¹ Massgebend sind Art. 50 und Art. 89 der SFV-Statuten.

Artikel 8 Ausführungsvorschriften

- ¹ Gestützt auf dieses Reglement erlässt die TA Ausführungsvorschriften, die vom Zentralvorstand zu genehmigen sind.

Artikel 9 Übergangsbestimmungen

- ¹ Ein vor 2013 erlangtes Instruktorendiplom behält seine Gültigkeit für die Challenge League, sofern sich der Inhaber verpflichtet, während seiner Tätigkeit als Trainer einer Challenge League-Mannschaft die Ausbildung für die UEFA Pro Lizenz so schnell wie möglich zu absolvieren.

Artikel 10 Textdifferenzen

- ³ Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

- ¹ Dieses Reglement wurde durch den Verbandsrat des SFV am 28. April 2018 genehmigt und tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
- ² Es ersetzt die Ausgabe vom 23. April 2016 und sämtliche nachträgliche Überarbeitungen.

Schweizerischer Fussballverband

Der Zentralpräsident

Der Generalsekretär:

Peter Gilliéron:

Alex Miescher

Muri, April 2018